

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 3

16.02.2022

2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 9

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318
Neumarkt i.d.OPf.;
Temporäre Anpassung der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und
TVOC (gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als
Cges (in der Luft)) der Spänetrocknung an die derzeit maximal
möglichen technischen Rahmenbedingungen im Wege der
nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2b BImSchG i.V.m. § 12
Abs. 1b BImSchG 9

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318
Neumarkt i.d.OPf.;
Antrag der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH auf Festlegung eines
abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol und Einführung
eines Grenzwertes für Formaldehyd für die Pressenabgase der
Spanplattenfertigung SP 4 und
Nachträgliche Anordnung der Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC
(gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als Cges (in
der Luft)), Formaldehyd und Methanol für die Spanplattenfertigungen
SP 3 und SP 4 gemäß § 17 BImSchG 13

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 24

	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 1261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Deckenbauarbeiten an der -Los 1: Kreisstraße NM 2 Eismannsberg - NM 13 Biermühle -Los 2: Kreisstraße NM 13 Breitenbrunn - Buch -Los 3: Kreisstraße NM B299 - Pilsach Hauptstraße sowie -Los 4: Kreisstraße NM 39 Oberbuchfeld - Kräft in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf www.auftraege.bayern.de .	
Neumarkt, 16.02.2022	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf

Az. 45-170-053.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;

Temporäre Anpassung der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC (gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges} (in der Luft)) der Spänetrocknung an die derzeit maximal möglichen technischen Rahmenbedingungen im Wege der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2b BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1b BImSchG

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1b BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1a BImSchG, § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf., am 14.02.2022 antragsgemäß eine Ausnahme von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen für Formaldehyd und TVOC hinsichtlich der Spänetrocknung erteilt. Die Ausnahmegenehmigung gilt befristet bis zum 31.12.2022.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

A) Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

1. Entscheidung

1.1 Der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wird antragsgemäß eine Ausnahme von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen für Formaldehyd und TVOC hinsichtlich der Spänetrocknung erteilt.

1.2 Die Ausnahmegenehmigung gilt befristet bis zum **31.12.2022**.

2. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für das Spanplattenwerk der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die in Nr. 3 dieses Bescheides genannten Auflagen nachträglich angeordnet.

3. Auflagen

3.1 Die **Auflage Nr. 3.3.1.3.2 Emissionsbegrenzungen** des Bescheids vom 29.09.2020,

Az. 45-170-053.H, wird insoweit aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:
In den gereinigten Abgasen der Abgasreinigungseinrichtung der Trockner 1 bis 4 nach Auflage Nr. 3.3.1.3.1.2 des Bescheids vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H, vor der Zusammenführung mit den Abgasen aus dem Heizkraftwerk in der Zuleitung zur Emissionsquelle EQ 75 dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

<i>Schadstoff</i>	<i>Emissionsgrenzwert</i>
<i>Gesamtstaub</i>	<i>10 mg/m³</i>
<i>organische Stoffe, angegeben als</i>	<i>bis 31.12.2022 400 mg/m³ (trocken)</i>
<i>Gesamtkohlenstoff (=TVOC)</i>	<i>ab 01.01.2023 200 mg/m³ (trocken)</i>
<i>Formaldehyd</i>	<i>bis 31.12.2022 20 mg/m³</i>
	<i>ab 01.01.2023 10 mg/m³</i>
<i>geruchsintensive Stoffe</i>	<i>1800 GE/m³ (feucht)</i>

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich, sofern in der Tabelle nicht anders angegeben, jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.2 Die **Auflage Nr. 3.3.1.4.2.3.3** des Bescheids vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Die Einhaltung der unter Auflage Nr. 3.3.1.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff (falls eine kontinuierliche Überwachung nach Auflage 3.3.1.4.2.5.3.1 des Bescheids vom 29.09.2020 nicht möglich ist) und Formaldehyd ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher bereits erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen

nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Bei qualitativ kontinuierlicher Emissionsüberwachung für Staub nach Auflage Nr. 3.3.1.4.2.5.4.1 des Bescheids vom 29.09.2020 sind keine Einzelmessungen für Staub notwendig.

Auf die Ermittlung von geruchsintensiven Stoffen kann bis auf Weiteres verzichtet werden bis weitere Erkenntnisse über die Ausbreitung von Geruchsemissionen aus Quellen mit thermischer Einwirkung auf Holz vorliegen.

- 3.3** Die folgende **Auflage Nr. 3.3.1.4.5** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H) wird neu erlassen:

Die Pfleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 30.09.2022 einen schriftlichen, formlosen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff von 200 mg/m³ und für Formaldehyd von 10 mg/m³ ab dem 01.01.2023 einhalten zu können.

4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 17.02.2022 bis einschließlich 02.03.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

beim **Landratsamt Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 217,**

zur Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ möglichst vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-1208.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 02.03.2022) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.02.2022

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Berschneider

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;
Antrag der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH auf Festlegung eines
abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol und Einführung eines Grenzwertes für
Formaldehyd für die Pressenabgase der Spanplattenfertigung SP 4 und
Nachträgliche Anordnung der Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC (gesamte flüchtige
organische Verbindungen, angegeben als Cges (in der Luft)), Formaldehyd und Methanol für
die Spanplattenfertigungen SP 3 und SP 4 gemäß § 17 BImSchG**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1
Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf., am 14.02.2022 antragsgemäß die Genehmigung erteilt, von dem in der TA-Luft festgesetzten Emissionsgrenzwert für Methanol im Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 4 abzuweichen. Die Genehmigung gilt befristet bis zum 31.12.2023.

Für das Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 3 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, für das kein entsprechender Antrag gestellt wurde, wurde am 14.02.2022 ebenfalls ein abweichender Emissionsgrenzwert für Methanol befristet bis zum 31.12.2023 angeordnet.

Außerdem wurden für die Spanplattenwerke Fertigungslinien SP 3 und SP 4 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC und Formaldehyd entsprechend den Festsetzungen in den BVT-Schlussfolgerungen neu festgelegt.

Die Entscheidung ist gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

A) Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

1. Entscheidung

1.1 Der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wird antragsgemäß die Genehmigung erteilt, von dem in der TA-Luft festgesetzten Emissionsgrenzwert für Methanol im Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 4 abzuweichen.

Die Genehmigung gilt befristet bis zum **31.12.2023**.

1.2 Für das Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 3 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, für das kein entsprechender Antrag gestellt wurde, wird ebenfalls ein abweichender Emissionsgrenzwert für Methanol befristet bis zum **31.12.2023** angeordnet.

1.3 Für die Spanplattenwerke Fertigungslinien SP 3 und SP 4 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC und Formaldehydentsprechend den Festsetzungen in den BVT-Schlussfolgerungen neu festgelegt.

2. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für die Spanplattenwerke Fertigungslinien SP 3 und SP 4 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die in Nr. 3 dieses Bescheides genannten Auflagen nachträglich angeordnet.

3. Auflagen

3.1 Die **Auflage Nr. 3.2.7.4** des Bescheids vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Im niedrigbeladenen Abgas der Plattenpresse des Spanplattenwerks Fertigungslinie SP3, Emissionsquelle EQ 57, dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Emissions-Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	15 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	100 mg/m ³
organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I bis 31.12.2023 TA-Luft (Methanol), (vgl. Hinweis)	85 mg/m ³
Formaldehyd	15 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

3.2 Die **Auflage Nr. 3.2.7.13** des Bescheids vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Die Einhaltung der unter Auflage 3.2.7.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Formaldehyd, ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.

Die Einhaltung des unter Auflage 3.2.7.4 festgelegten Emissionsgrenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.

Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

3.3 Die folgende **Auflage Nr. 3.3.1.4.2.3.5** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom

29.09.2020, Az.: 45-170-053.H) wird neu erlassen:

*In den gereinigten Abgasen der Trockner 1 bis 4 in der Zuleitung zur Emissionsquelle **EQ 75** ist die Konzentration für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) erstmals bis spätestens 30.04.2022 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, bestimmen zu lassen. Eine Grenzwertfestsetzung erfolgt, sobald feststeht, falls bzw. in welchem Ausmaß Methanol an dieser Emissionsquelle emittiert wird.*

Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

- 3.4** Die folgende **Auflage Nr. 3.2.7.14** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na) wird neu erlassen:

Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 28.02.2023 einen schriftlichen formlosen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionen organischer Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) im Spanplattenwerk 3 zu reduzieren.

- 3.5** Die **Auflage Nr. 3.3.2.3.1** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

*Die im gereinigten Abgas der Gewebefilter Emissionsquelle **EQ 105** enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen jeweils die*

<i>Massenkonzentration</i>	<i>5 mg/m³</i>
----------------------------	---------------------------

nicht überschreiten.

- 3.6** Die **Auflagen Nr. 3.3.2.3.2 und 3.3.2.3.3** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, werden aufgehoben und in folgender geänderter Form als **Auflage Nr. 3.3.2.3.2** neu erlassen. Die Auflage Nr. 3.3.2.3.3 entfällt in Zukunft:

*Im Abgas des Abgaswäschers Pressenabgase des Spanplattenwerks Fertigungslinie SP4, Emissionsquelle **EQ 102**, dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Emissions-Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:*

Schadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	15 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	100 mg/m ³
organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I bis 31.12.2023 TA-Luft (Methanol), (vgl. Hinweis)	85 mg/m ³
Formaldehyd	15 mg/m ³
Geruchsstoffkonzentration	2000 GE/m ³ (feucht)

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich, sofern in der Tabelle nicht anders angegeben, jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

Für die Abgasteilströme 103.1, 103.2 und 103.3 bleiben Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe vorbehalten.

- 3.7** Die folgende **Auflage Nr. 3.3.2.3.3** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H) wird neu erlassen:

Die Pfleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 28.02.2023 einen schriftlichen formlosen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionen organischer Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) im Spanplattenwerk 4 zu reduzieren.

- 3.8** Die **Auflage Nr. 3.3.2.6** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Die Einhaltung des unter Auflage 3.3.2.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwertes für Staub ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen, sofern diese nicht kontinuierlich überwacht wird (siehe Aufлагengruppe 3.3.2.8 des Bescheids vom 17.12.2013).

Die Einhaltung der unter Auflage 3.3.2.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Formaldehyd ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen, sofern diese nicht kontinuierlich überwacht werden (siehe Aufлагengruppe 3.3.2.8 des Bescheids vom 17.12.2013).

Die Einhaltung des unter Auflage 3.3.2.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.

Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Auf die Ermittlung von geruchsintensiven Stoffen kann bis auf weiteres verzichtet werden, bis weitere Erkenntnisse über die Ausbreitung von Geruchsemissionen aus Quellen mit thermischer Einwirkung auf Holz vorliegen.

Hinweis:

Auf die Messverfahren nach Auflage 3.3.2.5. des Bescheids vom 17.12.2013 wird hingewiesen.

Hinweis:

Ab dem 01.01.2024 muss ein neuer Grenzwert für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA-Luft (Methanol) festgelegt werden. Daher sollten, auf Grundlage der durchgeführten Messungen, ab Mitte 2023 Gespräche mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. geführt werden. Der Pfleiderer Neumarkt GmbH steht es frei, erneut einen Antrag auf Festlegung eines abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol zu stellen. Sollte bis 30.11.2023 kein solcher Antrag beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eingegangen sein, wird das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. einen Grenzwert auf Grundlage der durchgeführten Messungen bzw. den Vorgaben der TA-Luft festlegen.

4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 17.02.2022 bis einschließlich 02.03.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

beim **Landratsamt Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 217,**

zur Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ möglichst vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-1208.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 02.03.2022) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.02.2022

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Berschneider

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 3 vom 16.02.2022